



BÜNDNIS ZUKUNFT ÖSTERREICH

ORGANISATIONSSTATUT

Beschlussfassung am 17. April 2005
Gründungskonvent Flughafen Salzburg,
amadeus terminal2

INHALT

§ 1 Bündnis Zukunft Österreich	3	§ 8 Bündnisteam	5
1.1. Name	3	8.1. Mitglieder	5
1.2. Sitz	3	8.2. Stimmrecht	5
1.3. Tätigkeitsbereich	3	8.3. Aufgaben	5
1.4. Bündnisorganisationen	3	8.4. Beschlussfähigkeit	5
		8.5. Ausschluss von Funktionären	5
§ 2 Zweck	3	§ 9 Bündnisobmann/Obfrau	5
2.1. Grundsätze	3	9.1. Vertretungsbefugnis	5
2.2. Bündnispositionen	3	9.2. Wahl	5
2.3. Bürgerbewegung	3	9.3. Aufgaben des/der Bündnisobmannes/Obfrau	5
§ 3 Finanzierung	3	9.4. Teilnahmerecht	5
3.1. Grundsätzliches	3	9.5. Wahllisten	5
3.2. Unterstützungsbeiträge	3	9.6. Verhinderung/Vertretung	5
§ 4 Mitglieder	3	§ 10 Finanzreferent/in	6
4.1. Bündnis-Partner/innen	3	10.1. Bestellung	6
4.2. Aufnahme von Bündnis-Partner/innen	3	10.2. Aufgaben	6
4.2.1. Aufnahmeantrag	3	§ 11 RechnungsprüferInnen	6
4.2.2. Aufnahmeentscheidung	3	11.1. Bestellung	6
4.2.3. Beginn der Bündnis-Partnerschaft	3	11.2. Aufgaben	6
4.3. Beendigung der Bündnis-Partnerschaft	3	§ 12 Bündnisgericht	6
4.3.1. Austritt	3	12.1. Organisation	6
4.3.2. Ausschluss	3	12.2. Zuständigkeit	6
4.3.3. Streichung	3	12.3. Verfahren	6
4.4. Rechte und Pflichten der Bündnis-Partner/innen	3	12.4. Anrufung	6
§ 5 Organisation	4	12.5. Weisungsfreiheit	6
5.1. Grundsätzliches	4	12.6. Senate	6
5.2. Landesorganisationen	4	12.7. Befangenheit	6
5.2.1. Landesstatuten	4	§ 13 Abstimmungen, Wahlen, Beschlüsse	7
5.2.2. Entsendungsrechte	4	13.1. Persönliches Stimmrecht	7
5.3. Wahlkreisorganisationen	4	13.2. Abstimmungen/Wahlen/Beschlüsse	7
5.3.1. Orts- und Bezirksorganisationen	4	§ 14 Vertretung des Bündnisses	7
5.3.2. Entsendungsrechte	4	14.1. Grundsätzliches	7
§ 6 Bündnisorgane	4	14.2. Rechtsverbindliche Erklärungen	7
§ 7 Bundeskonvent	4	§ 15 Schlussbestimmungen	7
7.1. Gründungskonvent	4	15.1. Statutenauslegung	7
7.2. Grundsätzliches	4	15.2. Landesstatuten	7
7.3. Ordentlicher Bundeskonvent	4	15.3. Bündnisgeschäftsordnung	7
7.4. Außerordentlicher Bundeskonvent	4	15.4. Änderungen des Organisationsstatutes	7
7.5. Beschlüsse	4	15.5. Geschäftsjahr	7
7.6. Durchführung	4	§ 16 Auflösung des Bündnisses	7
7.7. Aufgaben des Bundeskonvents	5	Impressum	7

§ 1 BÜNDNIS ZUKUNFT ÖSTERREICH

- 1.1. **NAME** Das Bündnis (die Partei) führt den Namen: Bündnis Zukunft Österreich (BZÖ).
- 1.2. **SITZ** Der Sitz des Bündnisses ist in Wien.
- 1.3. **TÄTIGKEITSBEREICH** Das Bündnis ist in Österreich und im EU-Raum tätig.
- 1.4. **BÜNDNISORGANISATIONEN** In den Bundesländern können Bündnisorganisationen mit eigenem Landesstatut nach Maßgabe dieser Statuten errichtet werden. Soweit Landesorganisationen entstehen, werden diese heißen: Bündnis Zukunft Wien, Bündnis Zukunft Niederösterreich, Bündnis Zukunft Burgenland, Bündnis Zukunft Oberösterreich, Bündnis Zukunft Steiermark, Bündnis Zukunft Kärnten, Bündnis Zukunft Salzburg, Bündnis Zukunft Tirol, Bündnis Zukunft Vorarlberg.

§ 2 ZWECK

- 2.1. **GRUNDSÄTZE** Zweck des Bündnisses ist die politische Zusammenarbeit gleich gesinnter Personen für ein demokratisches, unabhängiges und modernes Österreich. Bündnis-Partner/innen bekennen sich zu einer wertorientierten, sozialen, freisinnigen und heimatbewussten Politik in einem gemeinsamen Europa, in deren Mittelpunkt der Mensch steht. Näheres wird in den Bündnispositionen, die der Gründungs-Bundeskonvent beschließt, ausgeführt.
- 2.2. **BÜNDNISPOSITIONEN** Für die Tätigkeit des Bündnisses sind die vom Bundeskonvent beschlossenen Bündnispositionen maßgebend.
- 2.3. **BÜRGERBEWEGUNG** Das Bündnis unterstützt Bürgerbewegungen zur Beteiligung an der politischen Willensbildung und Entscheidungsfindung.

§ 3 FINANZIERUNG

- 3.1. **GRUNDSÄTZLICHES** Die Finanzierung erfolgt durch Unterstützungsbeiträge der Bündnis-Partner/innen, sonstige Zuwendungen, Einnahmen aus Bündnisveranstaltungen und anderen Tätigkeiten und aus dem Bündnisvermögen. Die finanziellen Mittel dienen zur Deckung der bei der Verfolgung des Bündniszweckes entstehenden Kosten.
- 3.2. **UNTERSTÜTZUNGSBEITRÄGE** Die Höhe der Unterstützungsbeiträge wird von dem Bündnisteam festgesetzt.

§ 4 MITGLIEDER

- 4.1. **BÜNDNIS-PARTNER/INNEN** Bündnis-Partner/innen (Mitglieder) können Personen, Vereine oder Organisationen im Sinne des Parteiengesetzes werden, die sich zu den politischen Grundsätzen des Bündnisses bekennen und bereit sind, die in diesem Statut festgelegten Pflichten zu erfüllen. Jedes Mitglied soll seine Rechte wahrnehmen und sich aktiv an der politischen Willensbildung beteiligen. Das Mindesteintrittsalter ist das vollendete 16. Lebensjahr.
- 4.2. **AUFNAHME VON BÜNDNIS-PARTNER/INNEN**
 - 4.2.1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Bundesorganisation zu richten.
 - 4.2.2. Über die entgeltliche Aufnahme als Bündnis-Partner/innen entscheidet das Bündnisteam.
 - 4.2.3. Die Bündnis-Partnerschaft beginnt nach der Aufnahme mit der Entrichtung eines vom Bündnisteam festgelegten Unterstützungsbeitrages.
- 4.3. **BEENDIGUNG DER BÜNDNIS-PARTNERSCHAFT** Die Bündnis-Partnerschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, durch Tod bzw. Auflösung der juristischen Personen, Ausschluss oder Streichung.
 - 4.3.1. Der Austritt aus dem Bündnis kann jederzeit erfolgen und ist schriftlich dem Bündnisteam anzuzeigen.
 - 4.3.2. Ein/eine Bündnis-Partner/in kann aus nachstehenden Gründen ausgeschlossen werden:
 - a. Wenn sein/ihr Verhalten geeignet ist, das Ansehen des Bündnisses zu schädigen, den Zusammenhalt des Bündnisses zu gefährden und/oder den Bündniszielen Abbruch tut;
 - b. Wenn Mitgliedspflichten grob oder beharrlich verletzt werden.Der Ausschluss als Bündnis-Partner/in wird durch einen Beschluss des Bündnisteam ausgesprochen. Für die Beschlussfassung über den Ausschluss ist eine einfache Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Bündnisteam erforderlich.
 - 4.3.3. Die Streichung kann durch das Bündnisteam erfolgen, wenn der/die Bündnis-Partner/in trotz schriftlicher Mahnung mindestens sechs Monate mit Unterstützungsbeiträgen im Rückstand ist.
- 4.4. **RECHTE UND PFLICHTEN DER BÜNDNIS-PARTNER/INNEN** Die Bündnis-Partner/innen haben das Recht auf volle Information und Mitwirkung an der Willensbildung und die Pflicht, die Ziele und Positionen des Bündnisses zu unterstützen und aktiv mitzuarbeiten und die Unterstützungsbeiträge zu bezahlen.

§ 5 ORGANISATION

- 5.1. GRUNDSÄTZLICHES** Das Bündnis Zukunft Österreich gliedert sich grundsätzlich in die Bundesorganisation, Landesorganisationen und Wahlkreisorganisationen. Die Landesorganisationen können in ihren Statuten weitere Bezirks- und Ortsorganisationen vorsehen. Die Gliederung der Bundesorganisation und die Bestellung ihrer willensbildenden Organe erfolgt nach den Bestimmungen dieses Statutes. Die Gliederung der Landesorganisationen, Wahlkreisorganisationen bzw. Bezirks- und Ortsorganisationen und die Bestellung ihrer willensbildenden Organe werden von den jeweiligen Statuten der Landesorganisationen geregelt.
- 5.2. LANDESORGANISATIONEN** Die Gesamtheit der Bündnis-Partner/innen in einem Bundesland bildet die Landesorganisation. Ihre Organe sind der Landeskonvent, das Landesbündnisteam, der Landesbündnisobmann bzw. die Landesbündnisobfrau und eventuelle Landesbündnis-Gerichte.
- 5.2.1. Die Statuten der Landesorganisationen haben die Grundprinzipien der Organisation und der Entscheidungsfindung dieses Statutes zu beachten und die im vorliegenden Statut vorgesehenen willensbildenden Organe einzurichten.
- 5.2.2. Die Landesorganisationen haben pro fünfzig Bündnis-Partner bzw. Partnerinnen das Recht, je einen Bündnis-Delegierten in den Bundeskonvent zu entsenden. Diese Bündnis-Delegierten werden in dem jeweiligen Landeskonvent gewählt. Die Organisation und Durchführung der Wahlen wird in den Landesstatuten geregelt.
- 5.3. WAHLKREISORGANISATIONEN** Es bestehen 43 Wahlkreisorganisationen im gesamten Bundesgebiet gemäß der Nationalratswahlordnung. Die Wahlkreisorganisationen setzen sich aus den dem jeweiligen Wahlkreis zugeordneten Ortsgruppen und Bezirksorganisationen bzw. aus allen Bündnis-Partner und Partnerinnen dieses Gebietes zusammen.
- 5.3.1. Die jeweiligen Landesstatuten können vorsehen, dass unter den Wahlkreisorganisationen eigene Orts- und Bezirksorganisationen eingerichtet werden. Dabei ist die Organisation dieses Statutes zu beachten und die entsprechenden willensbildenden Organe sind einzurichten.
- 5.3.2. Die Wahlkreisorganisationen haben das Recht pro zehn Bündnis-Partner bzw. Partnerinnen einen Delegierten in den Landeskonvent gemäß der Landesstatuten zu entsenden. Diese Delegierten werden in den Wahlkreiskonventen nach den Bestimmungen des Landesstatutes gewählt.

§ 6 BÜNDNISORGANE

Organe des Bündnis Zukunft Österreich auf Bundesebene sind

Bundeskonvent (§ 7)	Bündnisteam (§ 8)
Bündnisobmann/Obfrau (§ 9)	Finanzreferent/in (§ 10)
Rechnungsprüfer/in (§ 11)	Bündnisgericht (§ 12)

§ 7 BUNDESKONVENT

- 7.1. GRÜNDUNGSKONVENT** Am Gründungskonvent sind alle bis zu diesem Zeitpunkt vom Proponentenkomitee aufgenommenen Bündnis-Partner/innen stimmberechtigt. Nach dem Gründungskonvent ist eine konstituierende Sitzung des Bündnisteam abzuhalten, in der weitere Funktionen (Koordinator, Sprecher etc.) festgelegt werden.
- 7.2. GRUNDSÄTZLICHES** Der Bundeskonvent besteht aus den von den 9 Landeskonventen gewählten Bündnis-Delegierten.
- 7.3. ORDENTLICHER BUNDESKONVENT** Der ordentliche Bundeskonvent ist vom Bündnisobmann bzw. von der Bündnisobfrau mindestens alle vier Jahre einzuberufen. Die Bündnis-Delegierten müssen mindestens vier Wochen vor dem Bundeskonvent unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladungen verständigt werden. Der/die Bündnisobmann/Obfrau bestimmt Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung in Abstimmung mit dem Bündnisteam.
- 7.4. AUSSERORDENTLICHER BUNDESKONVENT** Ein außerordentlicher Bundeskonvent kann von/den der Bündnisobmann bzw. Bündnisobfrau jederzeit aus besonderem Anlass unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen werden. Er muss einberufen und binnen vier Wochen abgehalten werden, wenn dies das Bündnisteam beschließt oder wenn es von mindestens einem Drittel der Bündnis-Delegierten verlangt wird. Ein außerordentlicher Bundeskonvent ist jedenfalls in der Regel drei Monate vor Nationalratswahlen einzuberufen.
- 7.5. BESCHLÜSSE** Der Bundeskonvent ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Bündnis-Delegierten beschlussfähig. Ist weniger als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend, so ist der Bundeskonvent nach einer Wartezeit von 30 Minuten jedenfalls beschlussfähig. Beschlüsse des Bundeskonventes werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst.
- 7.6. DURCHFÜHRUNG** Anträge und Wahlvorschläge für den ordentlichen und außerordentlichen Bundeskonvent müssen mindestens zwei Wochen vor Abhaltung beim Bündnisteam schriftlich eingebracht werden. Kopien sämtlicher rechtzeitig eingebrachter Anträge sind vom Bündnisteam spätestens sieben Tage vor Abhaltung des Bundeskonventes an alle Bündnis-Delegierten zu übermitteln. Nur rechtzeitig eingebrachte Anträge, Wahlvorschläge und in die Tagesordnung aufgenommene Verhandlungsgegenstände werden im Bundeskonvent behandelt.

- 7.7. AUFGABEN DES BUNDESKONVENTS** Dem Bundeskonvent obliegen nachstehende Aufgaben:
- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Bündnisteams und der leitenden Bündnisfunktionäre
 - Genehmigung der Jahresrechnungen
 - Wahl Bündnisobmann/Obfrau
 - Wahl geschäftsführende(r) Bündnisobmann/Obfrau
 - Wahl 1. und 2. Stellvertreter/in des/der Bündnisobmannes/Obfrau
 - Beschlussfassung über Anträge des Bündnisteams, der Bündnis-Delegierten und nachgeordneter Organe
 - Festlegung der Mitgliederanzahl des Bündnisteams
 - Beschlussfassung programmatischer Grundsätze/Bündnispositionen
 - Änderung des Organisationsstatutes
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Bündnisses

§ 8 BÜNDNISTEAM

- 8.1. MITGLIEDER** Jede Landesorganisation hat das Recht zu mindestens ein Mitglied in das Bündnisteam zu entsenden. Die Mitglieder werden in den Landeskonventen nach den Landesstatuten gewählt. Der Bundeskonvent kann beschlussmäßig die Mitgliederanzahl der einzelnen Landesorganisationen im Bündnisteam erhöhen. Weitere Mitglieder sind der/die Bündnissprecher/in, der/die Bündniskoordinator/in, Mitglieder der Bundesregierung und der/die Klubobmann/Obfrau des Parlamentklubs, soweit sie dem Bündnis Zukunft Österreich angehören.
- 8.2. STIMMRECHT** Jedes Mitglied des Bündnisteams hat eine nicht übertragbare Stimme.
- 8.3. AUFGABEN** Dem Bündnisteam obliegen alle Aufgaben des Bündnisses, sofern diese nicht aufgrund von Beschlüssen oder Statuten einem anderen Bündnisorgan zugewiesen sind.
- 8.4. BESCHLUSSFÄHIGKEIT** Das Bündnisteam ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Es fasst grundsätzlich die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Bündnisobmannes/Obfrau, der/die auch sonst mitstimmt. Stimmenthaltung ist ungültig. Ist weniger als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend, so ist nach einer Wartezeit von 30 Minuten die Beschlussfähigkeit jedenfalls gegeben.
- 8.5. AUSSCHLUSS VON FUNKTIONÄREN** Das Bündnisteam ist ermächtigt, bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit Funktionäre des Bündnisses mit sofortiger Wirkung ihrer Ämter zu entheben,

wenn deren Tätigkeit oder Verhalten geeignet ist, die Bündnisinteressen zu schädigen. Im Falle des Ausschlusses oder einer Amtsenthebung ist das Bündnisteam berechtigt, die Aufgaben des/der Ausgeschlossenen selbst zu tätigen oder auf den/die Bundeskoordinator/in zu übertragen.

§ 9 BÜNDNISOBMANN/OBFRAU

- 9.1. VERTRETUNGSBEFUGNIS** Der/die Bündnisobmann/Obfrau vertritt das Bündnis Zukunft Österreich nach außen und leitet alle Geschäfte des Bündnisses.
- 9.2. WAHL** Der/die Bündnisobmann/Obfrau wird vom Bundeskonvent aus den Mitgliedern des Bündnisteams für vier Jahre gewählt. Er/Sie führt den Vorsitz im Bündnisteam und im Bundeskonvent. Der/die Bündnisobmann/Obfrau kann eine(n) geschäftsführenden Obmann/Obfrau vorschlagen, der/die ebenfalls vom Bundeskonvent gewählt wird. Der/die Bündnisobmann/Obfrau schlägt den/die 1. und 2. Stellvertreter/in vor und werden diese vom Bundeskonvent gewählt.
- 9.3. AUFGABEN DES/DER BÜNDNISOBMANNES BZW. DER BÜNDNISOBFRAU** Dem/der Bündnisobmann/Obfrau obliegen nachstehende Aufgaben:
- Vertretung des Bündnisses nach außen
 - Leitung der Bundesorganisation
 - Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Bündnisteams
 - Festsetzung, Ladung, Vorbereitung und Leitung des Bundeskonventes
 - Koordination der Bundes- und Landesorganisationen
 - Aufsicht über die gesamte Bündnistätigkeit
- 9.4. TEILNAHMERECHT** Der/die Bündnisobmann/Obfrau ist berechtigt, bei allen Bündnisveranstaltungen und Sitzungen der Organe des Bündnisses teilzunehmen.
- 9.5. WAHLLISTEN** Bei der Aufstellung der Kandidatenliste für Nationalratswahlen und Wahlen zum Europaparlament obliegt die Letztentscheidung dem/der Bündnisobmann/Obfrau. Bei der Aufstellung von Landtagslisten hat der/die Landes-Bündnisobmann/Obfrau das Einvernehmen mit dem/der Bündnisobmann/Obfrau herzustellen.
- 9.6. VERHINDERUNG/VERTRETUNG** Im Falle der Verhinderung bzw. des Ausscheidens stehen die Befugnisse des/der Bündnisobmannes/Obfrau den Stellvertretern gemäß ihrer Reihung zu. Im Falle der Verhinderung der Stellvertreter übt bis zur Einsetzung des/der neuen Bündnisobmannes/Obfrau durch den Bundeskonvent das an Jahren älteste Mitglied des Bündnisteams vorläufig die Befugnisse des/der Bündnisobmannes/Obfrau aus.

§ 10 FINANZREFERENT/IN

- 10.1. BESTELLUNG** Der/die Finanzreferent/in und sein/e Stellvertreter/in sind vom Bündnisteam für vier Jahre zu bestellen.
- 10.2. AUFGABEN** Dem/der Finanzreferent/in bzw. bei seiner Verhinderung seinem/er Stellvertreter/in obliegt die Führung der Finanzgebarung des Bündnisses unter der Verantwortung und im Einvernehmen mit dem/der Bündnisobmann/Obfrau. Er/Sie hat dem Bündnisteam mindestens halbjährlich einen aktuellen Status mit Vermögensübersicht, Liquiditätsplanung und Saldenliste und mindestens jährlich einen Budgetplan rechtzeitig vorzulegen, sodass das Bündnisteam vor Beginn des Geschäftsjahres den Budgetplan beraten und beschließen kann.

§ 11 RECHNUNGSPRÜFER/INNEN

- 11.1. BESTELLUNG** Das Bündnisteam wählt zwei Rechnungsprüfer/innen und zwei Stellvertreter/innen für vier Jahre. Diese dürfen dem Bündnisteam nicht angehören.
- 11.2. AUFGABEN** Die Rechnungsprüfer/innen treten nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich und vor jedem Bundeskonvent zusammen. Ihnen obliegt die laufende Kontrolle der Finanzgebarung des Bündnisses und all seiner Organe und Untergliederungen. Ihnen obliegt es, jährlich einen schriftlichen Bericht über das vergangene Geschäftsjahr zur ersten Sitzung des Bündnisteams im darauf folgenden Geschäftsjahr vorzulegen. Zu diesem Zwecke können sie von jedem Bündnisorgan und allen Funktionären die erforderlichen Aufklärungen verlangen. Über festgestellte Mängel und die Ergebnisse der laufenden Kontrolle haben sie unverzüglich dem Bündnisteam zu berichten. Dem Bundeskonvent ist ein Revisionsbericht zu erstatten. Auf Verlangen des/der Bündnisobmannes/Obfrau oder des Bündnisteams haben die Rechnungsprüfer Sonderprüfungen vorzunehmen und unverzüglich zu berichten.

§ 12 BÜNDNISGERICHT

- 12.1. ORGANISATION** Das Bündnisgericht besteht aus einem/einer Vorsitzenden, 1. und 2. Stellvertreter/in und zwei weiteren Mitgliedern. Der/die Vorsitzende und die Stellvertreter/innen sollen erfahrene Juristen sein. Die Mitglieder des Bündnisgerichtes werden vom Bündnisteam für vier Jahre gewählt. Mitglieder des Bündnisgerichtes dürfen nicht Mitglied eines anderen Bundesbündnisorganes sein.
- 12.2. ZUSTÄNDIGKEIT** Streitigkeiten zwischen Bündnis-Partner/innen, zwischen Bündnisorganisationen oder zwischen Bündnis-Partner/innen und Bündnisorganisationen in Angelegenheiten politischer Arbeit im Bündnis sind durch das Bündnisgericht zu entscheiden. Das Bündnisgericht ist Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Landesbündnisgerichte. Das Bündnisgericht entscheidet über Beschwerden über die Verletzung dieses Statutes. Das Bündnisgericht entscheidet in letzter Instanz über Beschwerden über einen Ausschluss, eine Amtsenthebung, ein gänzlich oder teilweises Funktionsverbot.
- 12.3. VERFAHREN** Das Bündnisgericht gibt sich selbst eine mit Mehrheit zu beschließende Verfahrensordnung. Die Verfahrensordnung ist vom Bündnisteam zu verlautbaren.
- 12.4. ANRUFUNG** Zur Anrufung des Bündnisgerichtes im Rahmen seiner Zuständigkeit ist jeder/jede Bündnis-Partner/in und jedes Bündnisorgan berechtigt. Beschwerden, Berufungen und Anfechtungen sind schriftlich binnen vier Wochen nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung beim Bündnisgericht einzubringen.
- 12.5. WEISUNGSFREIHEIT** Das Bündnisgericht ist an Weisungen anderer Bündnisorgane nicht gebunden. Es fällt seine Entscheidungen unabhängig und endgültig. Seine Entscheidungen sind schriftlich auszufertigen und zu begründen.
- 12.6. SENATE** Das Bündnisgericht entscheidet in Dreier-Senaten. Die Senate fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- 12.7. BEFANGENHEIT** Mitglieder eines Dreier-Senates können wegen Befangenheit abgelehnt werden. Über die Ablehnung entscheidet der/die Vorsitzende des Bündnisgerichtes. Wird der/die Vorsitzende abgelehnt, so entscheiden darüber die Stellvertreter/innen in gewählter Reihenfolge, werden diese abgelehnt, der an Jahren älteste Richter.

§ 13 ABSTIMMUNGEN, WAHLEN, BESCHLÜSSE

13.1. PERSÖNLICHES STIMMRECHT Das Stimmrecht in den Bündnisorganen kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stellvertretung bzw. Übertragung ist unzulässig. Jeder Stimmberechtigte hat auch bei mehreren Funktionen nur eine Stimme. Eine schriftliche oder elektronische Abstimmung ist grundsätzlich möglich.

13.2. ABSTIMMUNGEN/WAHLEN/BESCHLÜSSE Wahlen sind in der Regel einzeln und offen durchzuführen. Sie können auf Verlangen von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten und wenn keine Unstimmigkeit über die Person des zu Wählenden durch Kandidatur von mehreren miteinander im Wettstreit stehenden Kandidaten bestehen, geheim mittels Stimmzettel, namentlich oder sonst auf eine besondere Weise durchgeführt werden. Stimmenthaltung ist ungültig!

Wahlen können auch zusammen und gleichzeitig für mehrere zu besetzende Ämter, nicht aber bezüglich der/des Bündnisobmannes/Obfrau durchgeführt werden.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Falls in einem Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen von mehr Kandidaten erreicht wird, als Positionen zu besetzen sind, so gelten die Kandidaten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen, beginnend mit dem stimmenstärksten Kandidaten, bis zur Ausschöpfung aller freien Positionen als gewählt.

Wird beim ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erzielt, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Ergibt sich auch bei diesem nicht die erforderliche Mehrheit, so findet eine engere Wahl statt. In diese kommen diejenigen, die beim zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten, und zwar in der doppelten Anzahl der zu Wählenden. Haben beim zweiten Wahlgang mehrere gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt. Ergibt sich auch bei der engeren Wahl Stimmgleichheit, so entscheidet ebenfalls das Los. Das Los wird vom Vorsitzenden gezogen. Bei einem dritten Wahlgang genügt die relative Mehrheit.

§ 14 VERTRETUNG DES BÜNDNISSES

14.1. GRUNDSÄTZLICHES Das Bündnis Zukunft Österreich wird durch den/die Bündnisobmann/Obfrau in allen Angelegenheiten nach außen vertreten. Im Falle der Verhinderung werden die Geschäfte von den Stellvertreter/innen in der gewählten Reihenfolge, im Falle der Verhinderung der Stellvertreter/innen vom am meisten ältesten Mitglied des Bündnisteam geführt.

14.2. RECHTSVERBINDLICHE ERKLÄRUNGEN Rechtsverbindliche Erklärungen, Bekanntmachungen und Ausfertigungen müssen durch den/die Bündnisobmann/Obfrau unterzeichnet werden. Im Falle der Verhinderung kann an seiner/ihrer Stelle eine/r der Stellvertreter/innen, im Falle der Verhinderung dieser Stellvertreter/innen der/die Bündniskoordinator/in oder ein Mitglied des Bündnisteam zeichnen.

§ 15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

15.1. STATUTENAUSLEGUNG Das vorliegende Statut ist so auszulegen und anzuwenden, dass die größtmögliche Handlungsfähigkeit der Bündnisorgane gewährleistet ist.

15.2. LANDESSTATUTEN Die Statuten der Landesorganisationen sind nach Maßgabe und unter Beachtung dieses Organisationsstatutes auszulegen.

15.3. BÜNDNISGESCHÄFTSORDNUNG Soweit in diesem Organisationsstatut nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Bündnisgeschäftsordnung in Ergänzung des Statutes.

15.4. ÄNDERUNGEN DES ORGANISATIONSSTATUTES Änderungen des Organisationsstatutes sind ausschließlich dem Bundeskonvent vorbehalten.

15.5. GESCHÄFTSJAHR Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 16 AUFLÖSUNG DES BÜNDNISSES

Im Falle der freiwilligen Auflösung des Bündnisses wird das Bündnisvermögen vom Tage der Auflösung von einem dreigliedrigen Treuhänderausschuss verwaltet, der sich aus ehemaligen Mitgliedern des Bündnisteam zusammensetzt.